

vielen jungen Menschen zur Festigung ihres Staatsbewußtseins und ihrer politischen Haltung beitrug.

Sicher war die dargelegte Praxis auch in der spezifischen Materie beider Gesetzentwürfe begründet, und es besteht kein Anlaß, diese Form des Zusammenwirkens von Vertretungskörperschaft und Massenorganisationen im Gesetzgebungsprozeß für die ausschließlich anzustrebende Form zu halten. Dennoch wäre es aber auch verfehlt, sie lediglich als „Ausnahmeerscheinung“ zu betrachten.

Bei der Ausarbeitung des LPG-Gesetzes im Jahre 1984 war zwar keine der in der Volkskammer vertretenen großen Massenorganisationen ausdrücklicher Träger dieses Prozesses oder der Diskussion des Gesetzentwurfs; aber die DBD und die VdgB entwickelten nicht nur über ihre in den Volksvertretungen wirkenden Abgeordneten, sondern auch unmittelbar unter den Genossenschaftsbauern umfassende Aktivitäten bei der Erörterung und Präzisierung des vorgelegten Gesetzentwurfs. Dieser war außerdem Gegenstand der Diskussion auf dem XI. Bauernkongreß, bevor er der Volkskammer zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt wurde.

In ähnlicher Weise läßt sich auch an anderen bedeutenden Gesetzen der vergangenen Jahre nachweisen, daß die selbständige politische Aktivität der gesellschaftlichen Organisationen bei deren Vorbereitung die Arbeit der obersten Volksvertretung in ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit und auch bei der Erschließung der Vorschläge und Erfahrungen der Werktätigen in vieler Hinsicht unterstützt und befruchtet hat.

Das engere und unmittelbare Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Kollektiven der Werktätigen erstreckt sich auch in der Volkskammer nicht nur auf die Gesetzesvorbereitung, sondern kennzeichnet auch die Arbeit der Ausschüsse und der Abgeordneten bei der Kontrolle der Durchführung der beschlossenen Gesetze. In dieser Arbeit, die sich insbesondere seit dem VIII. Parteitag sowohl quantitativ als auch qualitativ verstärkt hat, ist die unmittelbare Teilnahme gesellschaftlicher Organisationen nahezu eine **Selbstverständlichkeit geworden. Dies betrifft nicht nur den unmittelbaren** Kontakt der Ausschüsse und deren Arbeitsgruppen bei operativen Untersuchungen mit den Leitungen der örtlich zuständigen und vom jeweiligen Untersuchungsgegenstand tangierten gesellschaftlichen Organisationen, sondern auch deren zentrale Leitungen, die sich aus eigener Initiative verstärkt an solchen Untersuchungen beteiligen. Auch diese Form der Zusammenarbeit trägt dazu bei, die Arbeit der Ausschüsse zu qualifizieren, indem diese zusätzliche Informationen erhalten und die erzielten Arbeitsergebnisse allseitiger werten können. Zugleich bekommen die gesellschaftlichen Organisationen eine Vielzahl wichtiger Informationen für ihre eigene Tätigkeit und erhöht sich die Wirksamkeit der Arbeit der Abgeordneten.

In spezifischer Weise verstärkt sich die Tendenz des unmittelbaren Zusammenwirkens mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Kollektiven der Werktätigen gegenwärtig im Verantwortungsbereich der örtlichen Volks-